

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT

BESCHLUSSVORLAGE	
V0267/21 öffentlich	Geschäftsleiter Frank, Robert, Dr. Telefon 97 43 93 14 Telefax 97 43 93 99 E-Mail vgi@invg.de Datum 12.04.2021

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Verbandsversammlung	15.04.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

1. Nachtragshaushalt 2021 des Zweckverbands VGI

Antrag:

1. Der 1. Nachtragshaushalt 2021 wird mit seinen Anlagen beschlossen. Das Haushaltsvolumen steigt durch die Nachträge auf TEUR 1.732 und wird mittels Umlage von den Verbandmitgliedern und durch Zuweisungen aus den Förderprogramm FIONA (Mobilitätsprogramm 2020+/2021+) beglichen.
2. Die Geschäftsleitung des VGI wird ermächtigt in 2021 im Namen und für Rechnung der Verbandmitglieder für Verkehrserhebungen und die Durchführung und Weiterentwicklung der Einnahmenaufteilung Aufträge im Umfang von bis zu TEUR 708 zu beauftragen, die von den Verbandmitgliedern EI, ND-SOB und PAF sowie von der INVG zu je einem Viertel zu tragen sind und von den Auftragnehmern direkt den Auftraggebern berechnet werden.
3. Die Verbandmitglieder EI, ND-SOB und PAF verpflichten sich der INVG gegenüber in 2021 anfallende Ausgleichszahlungen an die Eisenbahnverkehrsunternehmen für die Anerkennung des VGI-Tarifs anteilig entsprechend ihrem Verkehrsgebiet zu übernehmen.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Sachvortrag:

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes hat nach den kommunalen haushaltsrechtlichen Bestimmungen einen 1. Nachtragshaushalt (Haushaltssatzung und Haushaltsplan nebst den gesetzlichen Anlagen) für das Haushaltsjahr 2021 erstellt.

Die Erstellung eines ersten Nachtragshaushaltes für das Verbandsjahr 2021 wurde im Wesentlichen aus zwei Gründen notwendig:

- Ausgleichsverpflichtung der Aufgabenträger aus aV an die Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet
- Erhalt von Zuweisungen des Freistaates Bayern nach dem Mobilitätsprogramm 2020+ und 2021+(FIONA 2020 und 2021)

Beide Themenbereiche waren bei Erstellung des ursprünglichen Haushalts 2021 ursächlich oder in der zu erwartenden Höhe noch nicht bekannt und konnten folglich nicht berücksichtigt werden.

Die bisherige Betriebskostenumlage wird in den zukünftigen Haushaltssatzungen in zwei Umlagen aufgeteilt. Zum einen in eine Verwaltungskostenumlage die sich zu je einem Viertel auf die Verbandsmitglieder verteilt und zum anderen in eine spezifische Umlage nach allgemeiner Vorschrift. In der spezifischen Umlage nach allgemeiner Vorschrift werden die Abschlagszahlungen je Aufgabenträger und räumlichen Anfall genau berechnet. Dabei wird für die spezifische Umlage je Verwendungszweck und Aufgabenträger ein Verteilungsschlüssel durch die EAV-Stelle vorläufig ermittelt. Nach diesem Verteilungsschlüssel erfolgen die Abschlagszahlungen per Umlagebescheid. Nach Feststellung des endgültigen Jahresergebnisses erfolgt im Anschluss eine Endabrechnung mit der genauen Verteilung je Verbandsmitglied.

Im Folgenden werden die grundsätzlichen Änderungen zur Haushaltssatzung erläutert:

1. Ausgleichsverpflichtung der Aufgabenträger nach allgemeiner Vorschrift (aV) in 2021

Die eigentlich für September 2020 vorgesehene jährliche Tarifanpassung des VGI-Höchsttarifs wurde vor dem Hintergrund der ökonomischen Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht vollzogen. Damit steht den Verkehrsunternehmen der Region ein Ausgleichsanspruch in definierter Höhe zu. Gleichzeitig entschloss man sich im Frühsommer 2020, bei Beginn der ersten Erkrankungswelle der massiv eingebrochenen Zahl an Nutzen des Job-Ticket mit einer Kundenbindungsmaßnahme in Form der befristeten Verlängerung der Gültigkeit ausgelaufener oder demnächst auslaufender Job-Tickets zu begegnen. Beide Maßnahmen führen in 2021 voraussichtlich zu einem Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nach aV in Höhe von 760.300,00 € über alle vier Gebietskörperschaften (Haushaltsstelle 792000.717000)

Die Höhe dieses Ausgleichsanspruches wurde zwischenzeitlich gutachterlich ermittelt und entspricht im Wert der Differenz zwischen VGI Höchsttarif und dem VGI Referenztarif. Der Höchsttarif ist der nicht-fortgeschriebene VGI-Tarif, welchen der Fahrgast entrichtet. Der Referenztarif ist jener imaginäre fortgeschriebene Tarif, welcher den Verkehrsunternehmen eigentlich zugestanden hätte.

1. Die Hälfte des genannten Ausgleichsbetrages nach aV, gerundet 380.200,00 €, kann aus Mitteln des genannten Mobilitätsprogramms 2021+ des Freistaats Bayern gedeckt werden (Haushaltsstelle 792000.171000) und muss nicht durch die Verbandsmitglieder beglichen werden.
2. Die andere Hälfte der Ausgleichszahlungen nach aV (spezifische Umlage je Aufgabenträger), ebenfalls gerundet 380.200,00 €, sind in den 1. Nachtragshaushalt des

ZV eingearbeitet (Haushaltsstelle 792000.172000). Diese Zahlungen sind zusätzlich zur regulären Verwaltungskostenumlage für den allgemeinen Verwaltungshaushalt aufzubringen. Dieser beträgt neu 729.100,00 € (Haushaltsstelle 792000.172000) und wird zu je 1/4 auf die Aufgabenträger verteilt. Im Gegensatz zum ursprünglichen Volumen des Verwaltungshaushalts, 785.100,00 €, wurden für nachfolgende Haushaltspositionen geringere Ansätze gewählt:

- Rechtsberatung 792000.656000 -30.000,00 €
- Sachverständige 792000.655000 -6.000,00 €
- Tätigkeit Geschäftsstelle 792000.675000 -20.000,00 €

Zusammen ergibt sich somit neu der Ansatz von 1.109.300,00 € an Betriebskostenumlage über alle vier Verbandsmitglieder.

3. An Effektivbelastung für die kommunalen Haushalte ergibt sich im Zuge des 1. Nachtragshaushalt 2021 somit ein Betrag in Höhe von 1.817.300,00 €. Dieser Wert setzt sich aus der Umlage an die Verbandsmitglieder nach Ziffer 3. (1.109.300,00 €) und Aufwendungen für gutachterliche Tätigkeit außerhalb der Haushaltssatzung (708.000,00 €) zusammen. Dieser genannte Betrag setzt sich wiederum aus zwei Teilbeträgen zusammen:
- Durchführung der Einnahmeaufteilung 560.000,00 €
 - Projektbezogene Arbeiten 148.000,00 €

Die gutachterlichen Tätigkeiten werden wie bisher zu je einem Viertel direkt an die drei Landkreise bzw. an die INVG in Rechnung gestellt.

Die folgende Darstellung zeigt die Verteilungsschlüssel und die Umlage je Aufgabenträger dar:

Umlageverteilung je Verwendungszweck je Aufgabenträger

	Bestandteil der Haushaltssatzung								= Haushalt
	aus allgemeiner Vorschrift 2021								
	allgemeine Betriebskostenumlage		unterlassen Tarifierhöhung Jan. - Juli 2021		Verlängerung Jobticket/Jahreskarten		365-€-Ticket		
	Verteilungsschlüssel	Summe	Verteilungsschlüssel	Summe	Verteilungsschlüssel	Summe	Verteilungsschlüssel	Summe	Umlage je Aufgabenträger
Gesamt	100,00%	729.100,00	100,00%	250.000,00	100,00%	130.200,00	100,00%	0,00	1.109.300,00
IN	25,00%	182.275,00	43,90%	109.738,77	68,57%	89.278,14	16,38%	0,00	381.291,91
EI	25,00%	182.275,00	29,92%	74.796,67	19,91%	25.922,82	44,52%	0,00	282.994,49
ND-SOB	25,00%	182.275,00	15,44%	38.600,05	3,02%	3.932,04	25,16%	0,00	224.807,09
PAF	25,00%	182.275,00	10,75%	26.864,50	8,50%	11.067,00	13,95%	0,00	220.206,50

außerhalb der Haushaltssatzung			
Direktverrechnung Auftragnehmer/INVG		≠ Haushalt	
Verteilungsschlüssel	Summe	Umlage je Aufgabenträger	Gesamtumlage je Aufgabenträger
100,00%	708.000,00	708.000,00	1.817.300,00
25,00%	177.000,00	177.000,00	558.291,91
25,00%	177.000,00	177.000,00	459.994,49
25,00%	177.000,00	177.000,00	401.807,09
25,00%	177.000,00	177.000,00	397.206,50

Weiterhin wurden in die Haushaltstabelle des Nachtragshaushaltes 2021 die erhaltenen Fördermittel aus dem Mobilitätsprogramm 2020+ eingearbeitet. Der Fördermittelgeber hat diese kurz vor Ende des Verbandsjahres 2020 zugewiesen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel konnte im abgelaufenen Verbandsjahr nicht mehr erfolgen, so dass die Mittel, 466.747,75 €, nach 2021 übertragen wurden. Von diesem Betrag werden 221.919,09 € für verschiedene bereits in der Durchführung befindliche regionale Mobilitätsprojekte verwendet. Ein weiterer Betrag in

Höhe von 111.596,19 € kann zur Deckung der Ausgleichsverpflichtung nach aV für 2020 verwendet werden. Die Verbandsmitglieder waren hier bereits durch Ihre Betriebskostenumlage im Vorjahr in Vorleistung gegangen, so dass mit der Umlageanforderung nach Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2021 dieser Betrag anteilmäßig an die Verbandsmitglieder zurückgezahlt wird. Ein letzter Betrag von 133.232,48 € wird an den Fördermittelgeber zurückgezahlt. Der ausgezahlte Betrag für 2020 war über diese Summe zu hoch, der Aufwand für die Mobilitätsprojekte konnte geringer gehalten werden, als zunächst berechnet.

Zusätzlich werden zu viel veranschlagte Umlagen aus dem Jahr 2020 an die Verbandsmitglieder in Höhe von 39.100,41 € zurückgezahlt. Dadurch ergibt sich ein Rückzahlungsbetrag in Höhe von 150.596,60 €.

Zu viel bezahlte Umlage 2020	39.100,41 €
<u>Rückzahlung Fionaförderung aus aV 2020</u>	<u>111.596,19 €</u>
Gesamtrückzahlung	150.596,60 €

Mit der exakten Berechnung der Ausgleichsverpflichtung der Aufgabenträger nach aV für die Einführung des 365-Euro-Tickets ab voraussichtlich August 2021 wird ein 2. Nachtragshaushalt 2021 notwendig, um die dann feststehenden Ausgleichsverpflichtungen nach aV im Haushalt abbilden zu können.

Mit Mail vom 09.03.2021 hat die Geschäftsstelle des Zweckverbandes VGI die Verbandsmitglieder fristgerecht über den damaligen Sachstand bezüglich der Höhe und der Verwendung des 1. Nachtragshaushaltes 2021 informiert. In der Zwischenzeit haben sich Änderungen ergeben, so dass der 1. Nachtragshaushalt in der vorliegenden Version zur Verbandsversammlung am 15.04.2021 in Hinblick auf die von den Verbandsmitgliedern zu leistende Verbandsumlage um 22.700,00 € höher ausfällt, als in der Vorinformation vom 09.03.2021. Im Gegenzug erhalten die Verbandsmitglieder eine bislang nicht berücksichtigte Rückzahlung in Höhe von 150.596,60 € aus dem Haushaltsjahr 2020.